

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: August 2017 - www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > Die neue Prospektverordnung – Neue Anforderungen für Wertpapierprospekte
- > Das neue Geldwäschegesetz – neue Pflichten und Herausforderungen

Steuerrecht

- > Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung bei abgekürzten Erhebungszeiträumen

AIFM-Gesetzgebung

- > Alternative Investmentfonds: Grundsätze des Vertriebs von geschlossenen AIFs an Privatkunden nach KAGB

Anforderungen für die Erstellung, Billigung und Verbreitung von Wertpapierprospekten fest. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen und Ziele der Prospektverordnung geben.

Nach ihrem vollständigen Inkrafttreten im Juli 2019 wird die Prospektverordnung die bisher geltende Prospektrichtlinie 2003/71/EG sowie die darauf beruhenden nationalen Umsetzungen ersetzen. In Deutschland werden hiervon in erster Linie die Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) betroffen sein. Die Prospektverordnung ist Bestandteil der von der EU-Kommission geplanten Kapitalmarktunion. Eines der Kernziele der Kapitalmarktunion besteht - neben der Schaffung eines EU-weit einheitlichen Anlegerschutzes - darin, kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend „KMU“) die Finanzierung über die Kapitalmärkte in der Europäischen Union zu erleichtern. Zur Erreichung dieses Ziels beinhaltet die Prospektverordnung namentlich für KMU Lockerungen in Bezug auf die Prospektpflicht sowie das hiermit verbundene Verwaltungsverfahren. Bei den Neuerungen handelt es sich namentlich um die nachfolgend dargestellten Regelungsgehalte, die im Wesentlichen erst zum 21. Juli 2018 bzw. 21. Juli 2019 in Kraft treten:

Gesetzgebung

Von Fabian Hausemann, Rödl & Partner Hamburg

- > Die neue Prospektverordnung – Neue Anforderungen für Wertpapierprospekte

Die neue Prospektverordnung VO (EU) Nr. 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates ist am 30. Juni 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Prospektverordnung legt die

Lockerungen der Prospektpflicht

Nach der Prospektverordnung besteht grundsätzlich keine Prospektpflicht für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Umfang von weniger als 1 Million Euro über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Unter dem bisherigen Regime der Prospektrichtlinie liegt diese Grenze bei 100.000 Euro. Darüber hinaus können die EU-Mitgliedstaaten öffentliche Angebote von Wertpapieren mit einem Umfang von maximal 8 Million Euro von der Prospektpflicht befreien. Im Bereich zwischen 1 Million Euro und 8 Million Euro Emissionsvolumen können die EU-Mitgliedstaaten nach freiem Ermessen die Obergrenze für die Prospektfreiheit festlegen.

Kapitalanlage kompakt

Ausgabe: August 2017

Des Weiteren beinhaltet die Prospektverordnung Neuerungen im Rahmen einer prospektfreien Zulassung von gattungsgleichen Wertpapieren, die bereits seit dem 20. Juli 2017 in Kraft getreten sind.

Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens

Zusätzlich wird durch die Prospektverordnung ein sogenanntes einheitliches Registrierungsformular eingeführt, das beispielsweise Angaben eines Emittenten zu seiner Organisation, Geschäftstätigkeit, Finanzlage und Beteiligungsstruktur enthält. Nach erfolgter Billigung des Registrierungsformulars durch die zuständige Aufsichtsbehörde erlangt der Emittent die Eigenschaft eines Daueremittenten. Dies hat zur Folge, dass der Emittent an einem beschleunigten behördlichen Billigungsverfahren teilnimmt und auf diese Art und Weise einen schnelleren Marktzugang erhält.

Vereinfachung der Prospektzusammenfassung

Die Prospektverordnung sieht eine Vereinfachung der in einem Prospekt enthaltenen Prospektzusammenfassung vor. Als Neuerung ist in diesem Zusammenhang insbesondere hervorzuheben, dass die maximale Länge der Prospektzusammenfassung auf sieben DIN-A4-Seiten beschränkt wird. Des Weiteren ist zukünftig die Anzahl der in der Prospektzusammenfassung enthaltenen Risikofaktoren begrenzt. Die Prospektverordnung sieht eine Anzahl von maximal 15 Risikofaktoren hinsichtlich des Emittenten, der Wertpapiere und etwaigen Garantiegebern vor.

Einführung des EU-Wachstumsprospekts

Als neue Prospektart wird durch die Prospektverordnung der sogenannte „EU-Wachstumsprospekt“ eingeführt. Hierbei handelt es sich um einen Prospekt, der lediglich privilegierten Unternehmen zur Verfügung steht, wie beispielsweise KMU. Der EU-Wachstumsprospekt zeichnet sich durch einen verkürzten Inhalt, eine standardisierte Aufmachung sowie eine standardisierte Reihenfolge aus. Weitere Einzelheiten der Ausgestaltung wird die Kommission bis zum 21. Januar 2019 durch delegierte Rechtsakte erlassen. Hierbei macht die Prospektverordnung der Kommission die explizite Vorgabe, dass der EU-Wachstumsprospekt in Bezug auf Verwaltungslasten und Emissionskosten signifikant einfacher sein muss als ein Standardprospekt.

Ausblick

Insbesondere aus KMU-Sicht sind die neuen Regelungen der Prospektverordnung begrüßenswert. Dies deshalb, da ihnen gerade bei kleineren Finanzierungsvolumina der Zutritt zum Kapitalmarkt aufgrund der beschriebenen Lockerungen der Prospektspflicht erleichtert wird. In Bezug auf die

noch festzulegende Obergrenze der Prospektfreiheit (bis maximal 8 Million Euro) bleibt die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers abzuwarten. Aus Emittenten- bzw. KMU-Sicht wäre es begrüßenswert, wenn diese Befreiungsmöglichkeit möglichst weitgehend in Anspruch genommen wird.

Da die Prospektverordnung in weiten Teilen erst zum 21. Juli 2018 bzw. 21. Juli 2019 in Kraft tritt, wird den Marktteilnehmern ein angemessener Zeitrahmen zur Verfügung gestellt, um sich auf die Neuerungen einzustellen.

Kontakt für weitere Informationen



Fabian Hausemann

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 530

E-Mail: fabian.hausemann@roedl.com

> Das neue Geldwäschegesetz – neue Pflichten und Herausforderungen

Von Dr. Christian Conreder, Rödl & Partner Hamburg, von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg und von Dr. Christine Varga-Zschau, Rödl & Partner Nürnberg

Am 26. Juni 2017 ist ein neues, umfangreicheres und in vieler Hinsicht verschärftes Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Neben der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherrichtlinie (RL 2015/849/EU) dient das Gesetz unter anderem der Durchführung der Geldtransferverordnung (VO (EU) 2015/847). Das Gesetz bringt zahlreiche Neuerungen mit sich, mit denen sich insbesondere auch Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fondsinstitute beschäftigen müssen. Hierzu gehören namentlich die folgenden Punkte:

- > Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten
- > Erweiterung der Anforderungen an das Risikomanagement
- > Neues elektronisches Transparenzregister
- > Neue Vorschriften zu Bußgeldern und Sanktionen
- > Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Kapitalanlage kompakt

Ausgabe: August 2017

Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten

Zu den geldwäscherechtlich Verpflichteten zählten bereits nach dem zuvor gültigen Geldwäschegesetz aus dem Jahr 2008 unter anderem Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Versicherungsunternehmen und -vermittler, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Immobilienmakler. Das Bundesfinanzministerium konnte aber nach der Vorgängernorm bestimmte Ausnahmen zu dieser Verpflichtung vorsehen. Diese Möglichkeit des Bundesfinanzministeriums wird durch das neue Geldwäschegesetz durch konkrete Vorgaben eingeschränkt und damit wird sich der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten praktisch in der Praxis erweitern. Überdies wurde der Katalog der Verpflichteten erweitert, beispielsweise für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen.

Erweiterung der Anforderungen an das Risikomanagement

Erweitert wurden durch das neue Geldwäschegesetz überdies die Anforderungen an das Risikomanagement der Verpflichteten. Jeder Verpflichtete muss über ein wirksames und angemessenes Risikomanagement verfügen, welches eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen umfasst. Zentraler Bestandteil des Risikomanagements ist dabei die Pflicht, eine der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten entsprechende Risikoanalyse zu dokumentieren, diese regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein Mitglied der Leitungsebene, also ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer, ist zu benennen, der verantwortlich für das Risikomanagement und die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist.

Zur Umsetzung der Anforderungen ist es zumindest erforderlich, dass die Verantwortlichkeit durch einen Beschluss der Geschäftsleitung festgelegt wird und entsprechend in der schriftlich fixierten Ordnung dargestellt wird.

Sofern kein Mitglied der Leitungsebene benannt wird, ist ein Bußgeldtatbestand erfüllt.

Handelt es sich bei dem Verpflichteten um ein Mutterunternehmen, erstreckt sich diese Verpflichtung auf die gesamte Gruppe. Bei der Erstellung der Risikoanalysen sind insbesondere die in Anlage 1 und 2 des neuen Geldwäschegesetzes aufgelisteten Faktoren für ein potenziell geringeres bzw. höheres Risiko zu beachten.

Neues elektronisches Transparenzregister

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Schaffung eines zentralen elektronischen Transparenzregisters. Das Register dient der Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben

über die wirtschaftlich Berechtigten, das heißt über die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Die Pflicht zur Mitteilung zwecks Veröffentlichung im Transparenzregister gilt allerdings auch dann als erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben bereits auf anderem Wege, beispielsweise über das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister elektronisch, abrufbar sind. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister steht neben bestimmten Behörden, die ein unbeschränktes Einsichtsrecht haben, auch dem Verpflichteten selbst sowie grundsätzlich Personen offen, die darlegen können, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben. Der wirtschaftlich Berechtigte kann jedoch eine Beschränkung dieser Einsichtsmöglichkeit beantragen. Er hat in diesem Fall darzulegen, dass der Einsichtnahme ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse, wie zum Beispiel die Möglichkeit durch die Einsichtnahme Opfer einer Straftat zu werden, entgegensteht.

Neue Vorschriften zu Bußgeldern und Sanktionen

Weiterhin ist der Katalog der Bußgeldvorschriften im neuen Geldwäschegesetz auf insgesamt 67 Tatbestände erweitert und die Geldbußen deutlich erhöht worden. Lag die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten vor Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes noch einheitlich bei bis zu 100.000 Euro, liegt die Geldbuße nach dem neuen Geldwäschegesetz für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße bei bis zu 1 Million Euro oder bei bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann dies sogar bei bis zu 5 Million Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes liegen, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat. In den übrigen Fällen kann eine Ordnungswidrigkeit nach wie vor mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen hat die Aufsichtsbehörde überdies auf ihrer Internetseite für fünf Jahre bekannt zu machen.

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (ehemals Zentralstelle für Verdachtsmeldungen) werden durch das neue Geldwäschegesetz neu geregelt. Die Zentralstelle wird in diesem Rahmen umstrukturiert und vergrößert und in den Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums überführt. Zu ihren neuen Befugnissen gehört unter anderem die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen zu treffen, beispielsweise die Durchführung von Transaktionen zu untersagen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorisfinanzierung dient.

Fazit

Das neue Geldwäschegesetz bringt für die geldwäscherechtlich Verpflichteten neue Herausforderungen mit sich. Übergangsfristen oder sogenannte Nicht-Beanstandungszeiträume sind derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die neuen Herausforderungen betreffen insbesondere das Risikomanagement und interne Prozessabläufe, die durch die Verpflichteten umzusetzen sind. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Kontakt für weitere Informationen**Dr. Christian Conreder**

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 532

E-Mail: christian.conreder@roedl.de

**Sarah Schneider**

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

**Dr. Christine Varga**

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (911) 91 93 - 12 34

E-Mail: christine.varga@roedl.de

Steuerrecht**> Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung bei abgekürzten Erhebungszeiträumen****Von Meike Munderloh, Rödl & Partner Hamburg und von Philip Nürnberg, Rödl & Partner Hamburg**

Mit Urteil vom 18. Mai 2017 (Az. IV R 30/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich zu der Frage geäußert, ob die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für die ausschließliche Verwaltung eigenen Grundbesitzes auch in den Fällen zu gewähren ist, in welche eine gewerbliche Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vorliegt und die werbende Tätigkeit der Personengesellschaft innerhalb des Veranlagungszeitraums eingestellt wird.

Ausgangsfall des Urteils war die Tätigkeit einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG (Klägerin und Revisionsbeklagte), welche ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltete und darüber hinaus lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielte. Nach der Veräußerung des Grundbesitzes innerhalb des laufenden Veranlagungszeitraums erzielte die Klägerin keine Einkünfte mehr und unternahm, da in Liquidation befindlich, auch keine werbende Tätigkeit mehr. Lediglich das Halten unverzinslicher Forderungen durch das Bankguthaben aus der Veräußerung des Grundbesitzes war noch gegeben. Im Rahmen der Gewerbesteuererklärung beantragte die Klägerin sodann die erweiterte Kürzung für den Gewinn des abgekürzten Veranlagungszeitraums mithin abgekürzten Erhebungszeitraums aus der Verwaltung des Grundbesitzes.

Eine Betriebsprüfung bei der Klägerin führte zu der Erkenntnis der Finanzverwaltung (Beklagte und Revisionsklägerin), dass die erweiterte Kürzung im maßgebenden Erhebungszeitraum nicht infrage kommt, da nach Ansicht der Finanzverwaltung eine restriktive Auslegung bezüglich der Ausschließlichkeit der Verwaltung eigenen Grundbesitzes zu erfolgen hat und nur bei Veräußerungen am 31. Dezember um 23:59 Uhr die erweiterte Kürzung in Fällen der Veräußerung des maßgebenden Grundbesitzes im laufenden Erhebungszeitraum zum Tragen kommt. Entsprechend änderte die Finanzverwaltung die Festsetzung der Gewerbesteuer nach der Betriebsprüfung zu Ungunsten der Klägerin und legte lediglich die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2 Prozent des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes zugrunde.

Kapitalanlage kompakt

Ausgabe: August 2017

Hiergegen richtete sich sodann die Klage, welche das Finanzgericht (FG) zu Gunsten der Klägerin entschied. Das FG argumentierte, dass nach der Veräußerung durch die Klägerin keine relevante Geschäftstätigkeit erfolgt sei, auch keine werbende Tätigkeit mehr vorlag und somit keine aktive Form der Einkünfteerzielung gegeben war. Entgegen der Ansicht der Beklagten führe auch das Halten der Forderung zu keiner anderen Ansicht, da darin keine schädliche Tätigkeit gesehen werden kann, zumindest solange keine Einkünfte daraus erzielt werden.

Der vorinstanzlichen Auffassung folgte nunmehr auch der BFH, ließ die Revision nicht zu und wies diese aus folgenden Gründen zurück:

Sofern die werbende Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraums endet, tritt nach § 14 Satz 3 GewStG der abgekürzte Erhebungszeitraum an dessen Stelle. Dies war im entschiedenen Fall gegeben und führte dazu, dass spätestens nach dem Verkauf sämtlichen Grundbesitzes die werbende Tätigkeit geendet ist. Die weitere Verwaltung der Bankforderungen steht dieser Ansicht, entsprechend der Auffassung des FG und entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, nicht entgegen und führt zu keinem anderen Ergebnis.

In diesem Zeitpunkt der Aufgabe der werbenden Tätigkeit ist sodann auch die Beendigung der sachlichen Gewerbesteuerpflicht zu sehen, da die dauerhafte Einstellung der werbenden Tätigkeit, abweichend der Sichtweise zu Kapitalgesellschaften, welche per se nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG als Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes zu sehen sind, nicht mehr zu einer unter der Steuerpflicht erfassten Maßnahme gehört. Im Ergebnis ist daher der Gewerbesteuermessbetrag lediglich für den abgekürzten Erhebungszeitraum festzusetzen und die Anwendung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG für die Gewährung der erweiterten Kürzung ist unbestreitbar in diesem zu betrachtenden Zeitraum gegeben und der Klägerin zu gewähren.

Es bleibt daher festzuhalten, dass bei der Beendigung der werbenden Tätigkeit einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, welche ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und die erweiterte Kürzung anwenden möchte, stets darauf zu achten ist, bis zu welchem Zeitpunkt eben diese werbende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird und ob die nach der Veräußerung liegenden Tätigkeiten in irgendeiner Weise eine Einstufung als werbende Tätigkeit rechtfertigen. Sofern dies negiert werden kann, hat die daraus folgende Beendigung der Gewerbesteuerpflicht auch zur Folge, dass für die erweiterte Kürzung ausschließlich auf den entsprechend verkürzten Zeitraum abzustellen ist. An dieser Stelle zeigt sich für solche Fälle auch ein Vorteil zu einer Kapitalgesellschaft, da diese mit allen Maßnahmen

zur Vermögensverwertung nach Einstellung des Gewerbebetriebs weiterhin der Gewerbesteuer unterliegt und keine Möglichkeit hat, die Beendigung der Steuerpflicht vor der tatsächlichen Liquidation der Gesellschaft zu erreichen.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Munderloh
Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin
Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 540
E-Mail: meike.munderloh@roedl.de



Philip Nürnberg
Steuerassistent
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517
E-Mail: philip.nuernberg@roedl.com

AIFM-Gesetzgebung

- > Alternative Investmentfonds:
Grundsätze des Vertriebs von geschlossenen AIFs an Privatkunden nach KAGB

Von Frau Britta Spangenberg, Rödl & Partner Berlin und von Herrn Ralf Ellerbrok, Rödl & Partner Hamburg

Generelles

Der Vertrieb von Alternativen Investmentfonds an Privatkunden im Inland ist in den §§ 316 ff KAGB geregelt. Der Vertrieb von Alternativen Investmentfonds (AIF) an Privat-

Kapitalanlage kompakt

Ausgabe: August 2017

kunden im EWR-/EU-Mitgliedsstaat bzw. Ausland richtet sich nach den nationalen Vorschriften des jeweiligen Ziellandes – und ist nicht Thema dieses Artikels.

Im Gegensatz zum aufgehobenen Investmentgesetz ist nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ein Anzeigeverfahren vor Vertriebsbeginn zwingend durchzuführen, somit handelt es sich rechtstechnisch gesehen um ein Vertriebsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Grundsätzlich gilt, dass ein inländischer Publikums-AIF ausschließlich von inländischen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 1 Abs. 16 KAGB) vertrieben werden darf. Ein EU-AIF bzw. ein ausländischer AIF darf nur von einer AIF-Verwaltungsgesellschaft vertrieben werden, die ihren Sitz in dem Land hat, in dem auch der AIF aufgelegt wurde (§§ 317 ff KAGB). Der deutsche Gesetzgeber hat sich hier für eine strengere Regelung entschieden als es die AIFM-Richtlinie zulässt.

Inländische Publikums-AIF

Gemäß § 295 Abs. 1 Satz 1 KAGB dürfen nur inländische Publikums-AIF, die das Anzeigeverfahren gemäß § 316 KAGB erfolgreich abgeschlossen haben, an Privatanleger im Inland vertrieben werden.

Eine Ausnahme hierzu bildet der intern verwaltete inländische AIF. Der intern verwaltete AIF ist zwar die Grundform eines AIF, jedoch in der Praxis ein seltener Fall und eher für kleine Vermögen geeignet. Der AIF bedarf gleichzeitig der Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) und muss selber alle Dokumente wie Jahresabschluss, Lagebericht etc. erstellen sowie auch die Abschlussprüfung beauftragen. Er bedarf keiner gesonderten Vertriebsanzeige gemäß § 316 KAGB.

Der extern verwaltete AIF ist keine KVG. Er beauftragt eine AIF-KVG (§ 1 Abs. 16 KAGB) mit der Verwaltung des Vermögens. Der AIF wird damit zu einer extern verwalteten Investmentgesellschaft (§ 1 Abs. 13 KAGB). Bei der Beauftragung handelt es sich explizit nicht um eine Auslagerung (§ 154 KAGB). Die AIF-KVG bedarf einer Erlaubnis nach § 20 KAGB. Die Tätigkeiten der AIF-KVG sind durch das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 3. Februar 2017 (GZ: WA 41-Wp 2100-2016/0001) konkretisiert worden.

Die AIF-KVG, die die zu vertreibenden Anteile verwaltet, hat das Anzeigeverfahren nach § 316 KAGB durchzuführen. Dem Anzeigeschreiben beizufügen sind der Geschäftsplan, die Anlagebedingungen (gegebenenfalls Satzung oder Gesellschaftsvertrag), die Verwahrstelle, der Verkaufsprospekt

und die wesentlichen Anlegerinformationen sowie gegebenenfalls Besonderheiten für Feederfonds. Sofern Anlagebedingungen bereits durch die BaFin genehmigt wurden, muss nur auf dieses Verfahren hingewiesen werden.

Nach Einreichung der Unterlagen prüft die BaFin diese zunächst auf Vollständigkeit (§ 316 Abs. 2 KAGB) und dann auf materiell-rechtliche Übereinstimmung mit den Vorschriften des KAGB (§ 316 Abs. 3 KAGB). Die Anforderung fehlender Unterlagen oder Angaben hat durch die BaFin innerhalb von 20 Arbeitstagen zu erfolgen. Eine Ergänzungsanzeige muss innerhalb von sechs Monaten nach der Erstanzeige erfolgen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist (§ 316 Abs. 2 Satz 4 KAGB). Die Anzeige kann aber jederzeit erneut erfolgen (§ 316 Abs. 2 Satz 6 KAGB).

Die materiell-rechtliche Prüfung durch die BaFin erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen sowie der Genehmigung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle (§ 316 Abs. 3 KAGB).

Mit dem Vertrieb kann ab dem Datum der Vertriebserlaubnis „der entsprechenden Mitteilung“ durch die BaFin begonnen werden (§ 316 Abs. 3 Satz 4 KAGB). Damit ein Vertrieb nicht vorher erfolgt, dürfen auch Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen erst nach Erteilung der Vertriebserlaubnis veröffentlicht werden (§ 268 Abs. 1 Satz 2 KAGB).

EU-AIF bzw. ausländische AIF

Gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 KAGB dürfen nur EU-AIF bzw. ausländische AIF, die das Anzeigeverfahren gemäß §§ 317 ff KAGB erfolgreich abgeschlossen haben, an Privatanleger im Inland vertrieben werden.

Hierbei ist zunächst zwingend vorgeschrieben, dass der AIF und seine Verwaltungsstelle im Staat ihres gemeinsamen Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anlegern unterliegen (§ 317 Abs. 1 Nr. 1 KAGB).

Zur Sicherstellung der Wahrung gewisser Mindeststandards, sind viele Anforderungen unter Verweis auf die Inhalte des KAGB einzuhalten.

Exemplarisch sind hier einige dieser Voraussetzungen aufgelistet:

- > **Fachlich geeigneter Repräsentant in Deutschland, der die Compliance-Funktion wahrnehmen kann (vertritt gleichzeitig die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; § 319 KAGB)**

Kapitalanlage kompakt

Ausgabe: August 2017

- > Eine Verwahrstelle, die hinsichtlich der Sicherung der Vermögensgegenstände den Vorschriften der §§ 80 ff KAGB entspricht
- > Eine inländische Zahlstelle
- > Anlagebedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag die im Wesentlichen Regelungen zu folgenden Bereichen vorsehen:
 - Die Aufführung der Mindestinhalte des § 266 KAGB (geschlossene AIF)
 - Die Einhaltung der Vorschriften der §§ 261 ff KAGB (geschlossene AIF)
 - Grundsätzlicher Ausschluss von Rechten Dritter an den zum AIF gehörenden Vermögensgegenständen nicht zuzulassen (nur in den beschriebenen Ausnahmen)
 - Eine Auszahlung am Laufzeitende (geschlossene AIF)
 - Eine Bewertung entsprechend der Vorschriften der §§ 271, 272 KAGB (geschlossene AIF)
 - Einschränkung der Kostenvorausbelastung nach Maßgabe des § 304 KAGB und Angaben im Jahresbericht gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 4 KAGB
 - Ausschluss der Bildung von Teilinvestmentvermögen und Master-Feeder-Konstruktionen
 - Konkrete Informationspflichten der Anleger

Des Weiteren müssen Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen entsprechend § 318 KAGB erstellt werden.

Die BaFin hat zur Darstellung der Grundzüge des Anzeigeverfahrens ein „Merkblatt für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland nach § 320

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)“ herausgegeben (Stand Februar 2017).

Dieses Merkblatt weist die Unterlagen und Informationen im Einzelnen auf, die der Anzeigende vorzulegen hat. Das Merkblatt legt auch fest, dass die Angaben im Anzeigeverfahren entsprechend der Nummerierung und den zugehörigen Stichworten des Merkblattes zu kennzeichnen sind. Sollten einzelne Positionen nicht einschlägig sein oder für nicht erforderlich erachtet werden, so müssen sie trotzdem aufgenommen werden und als „entfällt“ gekennzeichnet werden. Unterlagen sind immer in der aktuellsten Fassung und fremdsprachige Unterlagen gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

Nach dem Merkblatt gliedert sich der Inhalt der Anzeige in „A. formelle Anforderungen an die Anzeige“ und „B. Materielle Anforderungen an die Anlagebedingungen, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen“.

Das Merkblatt zählt ganz konkret mit verschiedenen Unterpunkten, die zu machenden Angaben und einzureichenden Unterlagen auf. Auf eine Abschrift der konkret in einer Liste dargestellten Anforderungen wird hier verzichtet. Bei einer Anzeige sind zu allen Punkten unter entsprechender und zu übernehmender Durchnummerierung Angaben zu machen bzw. Unterlagen oder Erklärungen einzureichen.

Die BaFin überprüft innerhalb von 20 Arbeitstagen, ob die erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig sind (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 316 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAGB). Sofern die Unterlagen vollständig sind, erhält die AIF-Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Bestätigung per E-Mail. Bei Unvollständigkeit fordert die BaFin fehlende Angaben und/oder Unterlagen innerhalb von 20 Arbeitstagen als Ergänzungsanzeige nach. Die Ergänzungsanzeige ist innerhalb von sechs Monaten nach Erstattung

Kapitalanlage kompakt

Ausgabe: August 2017

der Anzeige bzw. nach der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls ist eine Mitteilung der Bundesanstalt, dass mit dem Vertrieb begonnen werden darf, ausgeschlossen (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 316 Abs. 2 Satz 4 KAGB). Dies hat zur Folge, dass das Anzeigeverfahren beendet ist und der Vertrieb nicht aufgenommen werden darf. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 316 Abs. 2 Satz 6 KAGB).

Die materiell-rechtliche Prüfung durch die BaFin erfolgt bei einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten und bei einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen sowie der Genehmigung der Anlagebedingungen und der Verwahrstelle (§ 320 Abs. 2 in Verbindung mit § 316 Abs. 3 KAGB).



Ralf Ellerbrok
Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 500

E-Mail: ralf.ellerbrok@roedl.com

Kontakt für weitere Informationen



Britta Spangenberg

Rechtsanwältin

Tel.: +49 (30) 54 71 00 - 14

E-Mail: britta.spangenberg@roedl.com

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: August 2017

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.